

Schulordnung

Beschlossen durch die Schulkonferenz am 18.11.2024

Grundsätze – unsere Schulordnung

Die Schulordnung des Schwalmgymnasiums soll eine konstruktive Lernatmosphäre und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit möglich machen. Sie orientiert sich an unserem Leitbild, gilt für alle am Schulleben beteiligten Personen und setzt eigenverantwortliches Handeln von jedem Einzelnen voraus. Die Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände des Schwalmgymnasiums.

In unserer großen Schulgemeinschaft gelingt das Miteinander nur, wenn der Umgang von Respekt und Rücksichtnahme geprägt ist. Deshalb kann nicht jedes Verhalten, das im privaten Bereich eventuell möglich ist, in der Schule zugelassen werden.

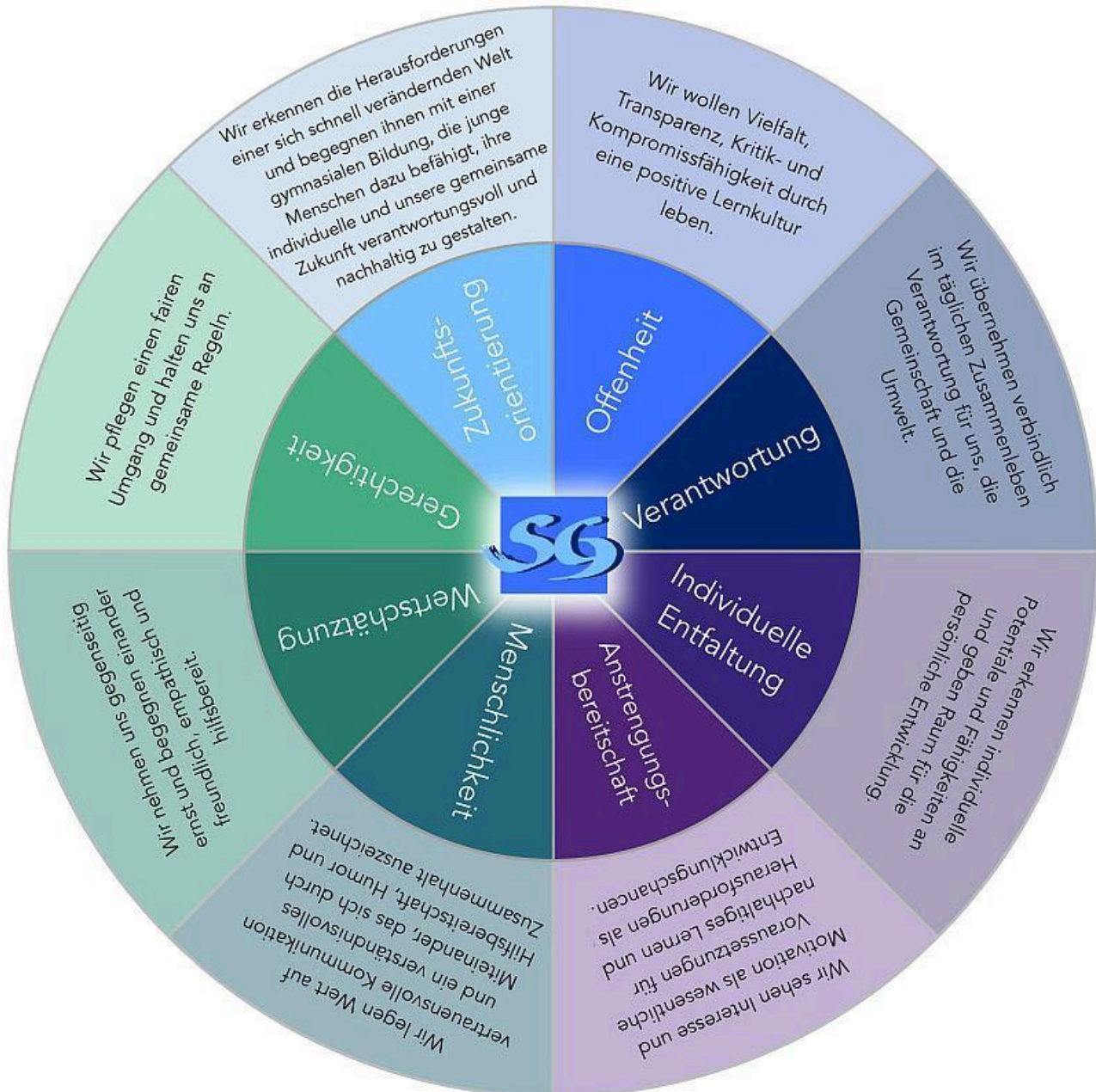
Gliederung

1. Leitbild und Grundlagen des Miteinanders	3
2. Verhalten während des Schultages	5
3. Aufenthalt vor dem Unterricht, in Pausen und in Freistunden	7
4. Schulwege	9
5. Befahren des Schulgeländes und Abstellen von Fahrzeugen	10
6. Sauberkeit	11
7. Handyregelung und Ordnung zur Nutzung digitaler Medien	13
8. Erkranken, Krankmeldung, Beurlaubung, Entschuldigungsregelung	14
9. Beschädigung und Haftung	16
10. Verhalten im Gefahrenfall	17
11. Verbot von Waffen, Alkohol und Drogen	18
12. Konfliktmanagement und Ansprechpartner	19
13. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen	20

1. Leitbild und Grundlagen des Miteinanders

Leitbild

Das Leitbild wird von allen im Schulalltag mit Leben gefüllt.



Grundlagen des Miteinanders

Aus dem durch die Schulgemeinde entwickelten Leitbild, das eine Lernkultur beinhaltet, die auf einem respektvollen und offenen Umgang aufbaut, ergeben sich folgende Regeln. Diese sollen das gemeinsame Lernen und Arbeiten am Schwalmgymnasium fördern und im Sinne des Leitbildes umsetzen:

- Wir achten uns gegenseitig und grenzen keinen Menschen aufgrund seiner ethnischen und sozialen Herkunft, seiner Religion, seines Äußeren und seines Geschlechts oder seiner Kultur aus. Wir bemühen uns um Inklusion jeglicher Art.
- Wir achten aufeinander und helfen uns gegenseitig, besonders wenn wir Probleme mit Mitschülerinnen oder Mitschülern, Lehrkräften oder Personen außerhalb der Schulgemeinde haben.
- Wir lösen Konflikte gewaltfrei und ohne diskriminierende Sprache.
- Wir finden bei Konflikten gemeinsame Lösungen.
- Wir gehen respektvoll miteinander um.
- Wir lassen uns ausreden und hören uns zu.
- Wir unterstützen uns bei fachlichen Problemen und im Schulalltag gegenseitig.
- Wir machen keine unerlaubten Aufnahmen und Videos von Mitgliedern der Schulgemeinde.
- Wir stören niemanden durch laute Musik, Videos u.ä.
- Wir achten auf das Eigentum der Schule und aller Mitglieder der Schulgemeinde.
- Wir achten auf die Sauberkeit in der Schule und einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit der Umwelt.

2. Verhalten während des Schultages

Verhalten im Unterricht

Lernende und Lehrkräfte sorgen für eine angemessene Lernatmosphäre, die dazu beiträgt, dass Lehrkräfte ungestört unterrichten und Lernende ungestört lernen können. Dazu zählt, dass alle pünktlich in den Klassen- und Fachräumen erscheinen und ihre Materialien zu Unterrichtsbeginn bereit haben. Vereinbarte Gesprächsregeln (u.a. melden, nicht reinrufen, sich gegenseitig ausreden lassen und sich gegenseitig zuhören) sollen eingehalten werden. Digitale Medien dienen der Unterstützung des Unterrichts. Näheres zum Umgang mit Tablets und Handys regelt die Ordnung zur Nutzung digitaler Medien.

In Fachräumen gelten besondere Verhaltensregeln, die die Lehrkraft am Beginn des Schuljahres erläutert.

Verhalten auf dem Schulgelände

Alle Mitglieder der Schulgemeinde achten darauf, ohne Einschränkungen alle wahrzunehmen und sich offen zu begegnen. Rennen, Drängeln und Rempeln sind in den Fluren und in den Treppenhäusern zu vermeiden. Wenn möglich, ist das "Rechts-Geh-Gebot" zu beachten. Außerdem dürfen keine Kopfhörer getragen werden.

In der Mediathek ist die Mediatheksordnung zu beachten (siehe Anlage).

Essen & Trinken

Essen und Trinken sollte möglichst in den Pausen stattfinden. Essen ist während des Unterrichts nur in Ausnahmefällen erlaubt (in den Fachräumen vollkommen untersagt!). Trinken ist grundsätzlich während des Unterrichts erlaubt (auch hier sind besondere Regelungen in den Fach- und Computerräumen zu beachten!), sollte aber nicht den Unterricht stören bzw. die Teilnahme am Unterricht behindern. Bei den Sportstätten dürfen keine Glasflaschen mitgebracht werden.

Das Kauen von Kaugummis ist im Unterricht in der Regel untersagt, kann aber im Einzelfall durch die Lehrkraft gestattet werden.

Bekleidung

Das Tragen von Kapuzen/Kappen/Mützen ist während des Unterrichts untersagt. Alle Mitglieder der Schulgemeinde bemühen sich um einen angemessenen Kleidungsstil (betreffend Freizügigkeit, politische Parolen, Sauberkeit und Ähnliches). Im Sport- und naturwissenschaftlichen Unterricht muss die Kleidung aus Sicherheitsgründen den erläuterten Anforderungen der Lehrkraft entsprechen.

Toilettengänge

Die Toiletten sind als ein Ort der besonderen Hygiene besonders sauber zu halten. Sie sind kein Aufenthaltsort. Das schließt den Aufenthalt mehrerer Personen pro Kabine aus.

Toilettengänge sollten möglichst in den Pausen stattfinden. Während des Unterrichts darf immer nur ein Schüler/eine Schülerin pro Klasse zu einer Zeit auf die Toilette gehen. Schüler/Schülerinnen, die während des Unterrichts zur Toilette gehen müssen, gehen zügig zur nächstgelegenen Toilette und achten beim Zurückkommen darauf, dass sie leise in den Klassenraum kommen, um weder die Lehrkraft noch die Lernenden zu stören. Toilettengänge sollten nach Möglichkeit 10 Minuten nach einer Pause und 10 Minuten vor der nächsten Pause vermieden werden. Um während des Unterrichts zur Toilette zu gehen, kann ein vorher mit den Lehrkräften vereinbartes "Toilettensymbol" verwendet werden, das sich klar von anderen Meldungen unterscheidet. Oberstufenschüler dürfen jederzeit ohne Nachfrage einzeln zur Toilette gehen.

Vertretungsregelungen

Lernende und Lehrkräfte informieren sich selbstständig über die zu vertretenden Stunden. Vertretungsstunden sind als Unterrichtsstunden zu verstehen, d.h. die benötigten Unterrichtsmaterialien müssen mitgebracht werden. Informationen über kurzfristige Vertretungsstunden sind dem tagesaktuellen Vertretungsplan zu entnehmen.

3. Aufenthalt vor dem Unterricht, in Pausen und in Freistunden

Schülerinnen und Schüler müssen sich vor Beginn des Unterrichtstages auf direktem Wege zu den Teilen des Schulgeländes oder Schulgebäudes begeben, die von Schulpersonal beaufsichtigt werden.

Die folgende Tabelle zeigt, wer sich wann und wo aufhalten darf:

Legende

A: alle Lernenden; **M:** Jahrgänge 5 bis 10; **J9:** Jahrgang 9; **J10:** Jahrgang 10; **O:** Oberstufe,
H: Hungrige; **S:** nur mit Sondergenehmigung

	vor 7:20	7:20 bis 7:30	in Pausen	in Frei- stunden	in der Mittags- pause	nach Unterrichts- ende
Verlassen des Schulgeländes	O	O	O	O	O J9 J10 S	A
Schulhöfe bis auf Feuerwehzufahrten	A	A	A	O	A	A
Feuerwehzufahrten u. Parkplatzzufahrten						
Fahrradkeller						
Hausmeisterhaus	M			O		
Pausenhalle im Altbau	A	A	A	A	A	A
Erdgeschoss Nawi-Trakt inkl. Freier Lernbereich Physik	A	A	A	O	A	O
Freie Lernbereiche Biologie und Chemie		A	O	O	A	O
Klassenräume 5-10		M				
Fachräume						

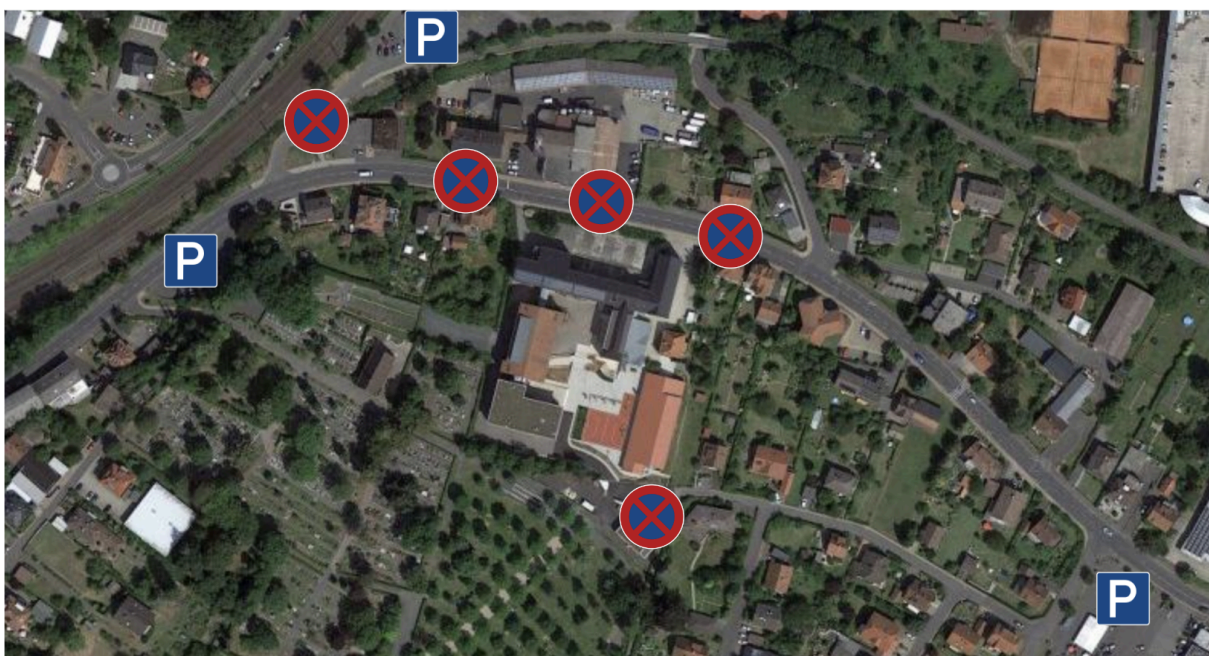
	vor 7:20	7:20 bis 7:30	in Pausen	in Frei- stunden	in der Mittags- pause	nach Unterrichts- ende
Übrige Unterrichtsräume		A	O	O	O	O
Aufenthaltsraum E24	O	O	O	O	O	O
Aufenthaltsraum E13	A	A	A	A	A	A
Aufenthaltsraum E15	O	O	O	O	O	O
Raum 357 (Schülerzeitungsraum)						
Aufenthaltsbereich vor Mediathek	A	A	A	A	A	A
Mediathek			A	A	A	A
Mensa					A Vorrang H	

Während der Pausen werden die Klassenräume 5-10 abgeschlossen.

4. Schulwege

Schülerinnen und Schüler, die zur Schule von zuhause, von einem Parkplatz, vom Bahnhof oder von einer entfernten Bushaltestelle aus laufen, nehmen den direkten Fußweg und nutzen die Gehwege und die Übergänge mit Ampeln oder Zebrastreifen. Gleiches gilt für den Rückweg. Für den Schulweg besteht keine Aufsichtspflicht, wohl aber ist der direkte Weg und nur dieser durch das Land Hessen versichert.

Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule fahren oder abholen, halten zum Aussteigen oder Einsteigen auf dem Parkplatz am Friedhof in den markierten Parkbuchten oder auf dem Haaße-Hügel, ohne die Zufahrt zu blockieren. Absolutes Halteverbot verbietet ein Anhalten zum Ein- und Aussteigen an der Straße vor dem Schulgelände, da dieser Bereich den Bussen vorbehalten ist. Gleiches gilt für die Zufahrt zum Haaße-Hügel und die Einfahrt am Friedhof.



Der Sportunterricht unserer Schule wird in verschiedenen Sportstätten erteilt. Der Schule stehen neben der schuleigenen Sporthalle, die Ostergrundhalle, die St. Martin-Halle, das Schwalmsstadion und das Europabad zur Verfügung. Die Fußwege zu diesen Sportstätten geht die Sportlehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern einmal ab, legt die Wegstrecke fest und weist auf wichtige Verhaltensmaßnahmen im Straßenverkehr hin. Je nach Unterrichtsinhalt (Jahrgangsstufe/Jahreszeit) gehen die Schülerinnen und Schüler dann eigenverantwortlich in Kleingruppen (mindestens 3 Personen) zu den Sportstätten.

5. Befahren des Schulgeländes und Abstellen von Fahrzeugen

Allgemein

Auf dem Schulgelände gibt es begrenzte Parkmöglichkeiten für Autos der Lehrkräfte und Mitarbeitenden sowie für Fahrräder und für Mofas, Mopeds und Motorräder. Auf dem Schulgelände ist Fahren mit jeglichen Fahrzeugen nur im Schrittempo entlang der Zufahrt Richtung Friedhof zulässig. Jenseits der Zufahrt dürfen Fahrräder nur geschoben werden.

Zweiräder

Fahrräder werden ordentlich und vorsichtig im Fahrradkeller abgestellt. Der Parkplatz hinter den Naturwissenschaften neben den Müllcontainern ist Mofas, Mopeds und Motorrädern vorbehalten. Er bietet Platz für bis zu 20 motorisierte Zweiräder. In der Zufahrt entlang der Mauer darf nicht geparkt werden. Weitere Parkmöglichkeiten finden sich außerhalb des Schulgeländes. Der Haaßehügel bietet ausreichend Platz.

Autos

Der Schotterparkplatz hinter dem Klinkerbau ist ausschließlich für die Kfz von Lehrkräften vorgesehen. Die Parkplätze neben dem Altbau sind Sportlehrkräften vorbehalten, die am jeweiligen Tag Sportstätten anfahren. Die Parkplätze auf dem vorderen Schulhof stehen den Mitarbeitenden im Sekretariat und der Mediathek zur Verfügung.

6. Sauberkeit

Allgemeines

Für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist die gesamte Schulgemeinde verantwortlich. Die Schule ist ein Teil unserer Umwelt, für den wir gemeinsam Verantwortung tragen und dementsprechend behandeln. Somit soll auf dem gesamten Schulgelände auf Sauberkeit geachtet werden.

Abfälle

Abfälle, Papier, Essenstüten und Kaugummis sollen in den dafür vorgesehenen Mülleimern in den Räumen und auf den Fluren (entsprechend der Mülltrennung) entsorgt werden. Auf den Schulhöfen stehen dazu ausreichend Mülleimer zur Verfügung. Das verwendete Papier bei den Waschbecken muss in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Dies gilt im Besonderen für die Toiletten.

Beschädigung

Das Ankleben von Kaugummis an Stühlen, Tischen und Wänden usw. ist eine Sachbeschädigung und wird geahndet. Gleiches gilt für das Bekritzeln der Tische und Wände sowie das Einritzen jeglicher Oberflächen. Schäden dieser Art werden den Lehrkräften, dem Hausmeister oder im Sekretariat gemeldet.

Ordnungsdienst

Der wöchentlich wechselnde Ordnungsdienst ist besonders für die Sauberkeit in den Unterrichtsräumen verantwortlich. Der Ordnungsdienst wird von den Klassenlehrkräften in der Unter- und Mittelstufe in das Klassenbuch eingetragen. Alle unterrichtenden Lehrkräfte in den Klassen achten auf die Umsetzung des Ordnungsdienstes.

Der Ordnungsdienst reinigt die genutzte Tafel am Ende jeder Stunde. Er kehrt die Räume und entsorgt herumliegendes Papier und Abfälle in die Mülleimer am Ende des Unterrichtstages. Sofern die Mülleimer voll sind, müssen sie in den Müllcontainern auf dem Schulgelände geleert werden. Dies ist jeden Freitag am Ende des Unterrichtstages umzusetzen.

Die Stühle werden von allen Lernenden hochgestellt, wenn ein Raum nicht mehr an einem Tag genutzt wird. Dies ist den ausgehängten Raumlisten an den Türen zu entnehmen. In den Kunsträumen werden die Stühle nach jeder Stunde hochgestellt. Der Ordnungsdienst in den Kursräumen ist durch die Lehrkräfte zu organisieren. Die Lehrkräfte achten auf die Umsetzung. In naturwissenschaftlichen Fachräumen sind das Hochstellen der Stühle und die Reinigung entsprechend des aushängenden Plans durchzuführen.

Für die Reinigung des Schulhofes, Fahrradkellers, des Aufenthaltsbereiches in der Mediathek, der Mensa und des Aufenthaltsbereiches neben der Cafeteria ist der Hofdienst zuständig. Der Dienst wird klassenweise für eine Woche übernommen.

In der Oberstufe gilt ein gesonderter Plan für die Reinigung, der am Anfang des Schuljahres im Tutoriumsrahmen besprochen wird. In diesem sind neben dem Schulhof auch die Oberstufenräume aufgeführt.

7. Handyregelung und Ordnung zur Nutzung digitaler Medien

Der Umgang mit Smartphones, Tablet und anderen digitalen Medien ist durch die “Ordnung zur Nutzung digitaler Medien” (siehe Anlage) geregelt. Diese wird regelmäßig aktualisiert und ist zu beachten.

Digitale Medien sollen das Lernen in der Schule unterstützen und dienen der schulischen Kommunikation sowie Organisation. Dabei ist durch verschiedenste Kontexte eine vielfältige und unterschiedliche Nutzung der Medien nötig. Die jeweilige Lehrkraft entscheidet situationsangemessen über die Art und Weise dieser Nutzung im Unterricht. Dabei kann sie Regelungen wie das flache Positionieren von Tablets während Unterrichtsgesprächen einführen.

Die Lernenden sorgen für die Einsatzfähigkeit ihrer persönlichen digitalen Geräte. Tablets oder Convertibles müssen funktionsfähig, geladen und eingerichtet sein. Das schließt die Installation wichtiger Apps und die Verfügbarkeit von Passwörtern ein.

Sollte ein Gerät oder das schulische Netzwerk nicht verfügbar sein, müssen Lernende auf analoges Schreibmaterial zurückgreifen können.

8. Erkranken, Krankmeldung, Beurlaubung, Entschuldigungsregelung

Krankmeldung Sekundarstufe I

Bei Erkrankung benachrichtigen die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers der Jahrgangsstufen 5 bis 10 das Sekretariat oder die Klassenleitung, spätestens zu Unterrichtsbeginn des ersten Fehltages per Telefon oder E-Mail.

Krankmeldung Sekundarstufe II

Im Falle von Versäumnissen von Unterricht oder verpflichtenden Schulveranstaltungen haben die Eltern, im Fall der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, der Schule den Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag schriftlich (auch per E-Mail) mitzuteilen.

Entschuldigung

Der mindestens in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 eingeführte SG-Schulplaner enthält Formulare für die Erstellung von Entschuldigungsbriefen. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe führen eine fortlaufende Fehlzeitenliste.

Eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift, aus der der Grund des Versäumnisses hervorgeht, hat die Schülerin oder der Schüler innerhalb von fünf Unterrichtstagen nach Wiederbesuch der Schule der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin oder dem Tutor vorzulegen, die bzw. der jeweils im pflichtgemäßen Ermessen entscheidet, ob der angegebene Grund anerkannt werden kann.

Versäumnis von Leistungsnachweisen

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klassenarbeit, Lernkontrolle oder Klausur, so ist die entsprechende Fachlehrkraft vorab zu informieren. Zusätzlich haben die Eltern der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer den Grund des Versäumnisses bei der Klassenarbeit, Lernkontrolle oder Klausur (z.B. Erkrankung) innerhalb von fünf Unterrichtstagen nach dem Termin des Leistungsnachweises durch eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift mitzuteilen. Ein Entschuldigungsschreiben der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers reicht in diesem Zusammenhang nicht aus.

Fehlzeiten, bei denen eine schriftliche Entschuldigung nicht innerhalb der oben gesetzten Fristen wie beschrieben vorgelegt wird, gelten als unentschuldig. Leistungsnachweise, die durch unentschuldigtes Fehlen versäumt wurden, werden mit ungenügend bzw. 00 Punkten bewertet.

Attestpflicht

In bestimmten Einzelfällen kann die Klassenkonferenz eine Attestpflicht beschließen. In diesem Falle ist eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Schulabsentismus

Die Verletzung der Schulpflicht durch z.B. mehrfaches unentschuldigtes Fehlen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, wegen der ein Bußgeldverfahren gegen die Eltern, ab einem Alter von 14 Jahren gegen die Schülerin oder den Schüler selbst eingeleitet werden kann. Eltern haben die gesetzliche Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Erfüllung der Schulpflicht.

Krankheitsbedingte vorzeitige Entlassung und Abholung durch die Eltern

Bei vorzeitiger Beendigung des Schultages erfolgt die Benachrichtigung der Eltern ausschließlich über das Sekretariat und keinesfalls durch einen Anruf der Kinder selbst. Dadurch wird sichergestellt, dass die Eltern über die hinterlegten Kontaktdaten informiert werden und nicht ein anderer Abholer ohne Kenntnis der Eltern angerufen wird.

Eltern müssen erkrankte Kinder in der Schule, entweder im Sekretariat oder in der Mediathek, persönlich abholen. Kinder können nicht krank alleine zu einem Treffpunkt außerhalb des Schulgeländes entlassen werden.

Beurlaubung

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Schüler oder eine Schülerin vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss im Vorfeld von den Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers ein schriftlicher und unterschriebener Antrag vorgelegt werden. Andere Personen oder Institutionen (Kirchen, Vereine, ...) können nicht um Beurlaubung für eine Schülerin oder einen Schüler bitten. Die Entscheidung trifft die Klassenleitung, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien der Schulleiter.

9. Beschädigung und Haftung

Vandalismus (z.B. in Toiletten, Klassenräumen oder Fachräumen) wird als Sachbeschädigung gewertet und folglich geahndet. Schäden werden unverzüglich einer Lehrkraft bzw. beim Hausmeister oder dem Sekretariat gemeldet. Dafür liegt im Sekretariat ein Mitteilungsbuch zur Dokumentation aus.

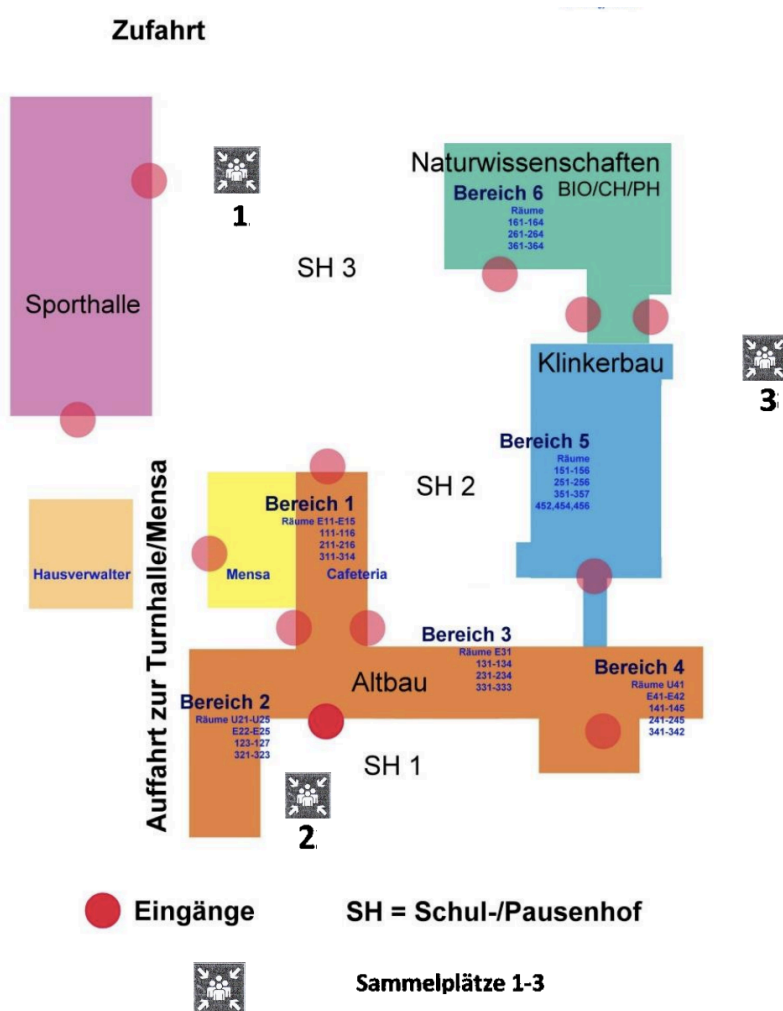
Die Schule haftet nicht für Wertgegenstände. Dazu zählen insbesondere Bargeld, Smartphones, Tablets, Smartwatches oder Laptops. Die Schule verfügt über einige Schließfächer, die zum Einschließen persönlicher Wertgegenstände dienen können. Im Sportunterricht dürfen Wertgegenstände in Absprache mit der Lehrkraft mit in die Halle gebracht werden, solange sie den Unterricht nicht stören.

10. Verhalten im Gefahrenfall

Die Sicherheit der Schulgemeinde wird durch verschiedene Notfallpläne gewährleistet. Sollte der Feueralarm ausgelöst werden, kennen alle Mitglieder der Schulgemeinde die Verhaltens-Abfolge bis zum Eintreffen der Feuerwehr oder der Polizei. Diese Verhaltens-Abfolge wird am Beginn des Schuljahres klassenweise besprochen und regelmäßig in Alarmproben geübt. Die Verhaltensweisen im Brandfall werden mit dem Schulträger, der Feuerwehr und weiteren Sicherheitskräften regelmäßig geprüft und ggf. angepasst. Weiterhin existieren für innerschulische Krisen (z.B. Gewalttaten, suizidale Aussagen) weitere Notfall- und Krisenpläne, zu denen das Kollegium geschult wird und Informationen online und im Sekretariat zur Verfügung stehen. Hierfür wird ein innerschulisches Krisenteam oder ein außerschulischer Ansprechpartner (z.B. Schulpsychologie) aktiv.

Der Notfallplan (siehe Grafik) muss befolgt werden. Details sind den in den Räumen aushängenden Plänen zu entnehmen. Die Lerngruppen sollten am Sammelplatz sichtbar voneinander getrennt stehen.

Notfallplan



11. Verbot von Waffen, Alkohol und Drogen

Alle Mitglieder der Schulgemeinde verpflichten sich zur Waffenfreiheit und Drogenfreiheit in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen. Das schließt das Mitführen, die Abgabe und den Konsum ein. Feuerzeuge, Zigaretten, Tabak jeglicher Art sowie Vapes sind nur volljährigen Personen in der Raucherecke gestattet. Die Raucherecke ist ausschließlich volljährigen Personen vorbehalten.

Eltern verpflichten sich, ihre Kinder bei Verstoß gegen diese Regelungen von der Schule, von Schulveranstaltungen oder von Klassenfahrten unverzüglich abzuholen.

12. Konfliktmanagement und Ansprechpartner

Um ein angenehmes Zusammenleben in der Schulgemeinde zu ermöglichen, bemühen sich alle Beteiligten um einen offenen, fairen und konstruktiven Umgang miteinander sowie eine möglichst sachliche Kommunikation.

Im Falle von Konflikten und Beschwerden sollen konstruktive und dauerhafte Lösungen gefunden werden. Dabei reden Betroffene miteinander und nicht übereinander und halten die Beschwerdewege ein.

Hat A ein Problem mit B, so spricht A mit B und nicht mit C über B.

Konkret wenden sich Lernende oder deren Eltern bei Beschwerden an die betroffene Lehrkraft, im Falle fehlender Problemlösung in einem zweiten Schritt an die Klassenleitung oder die Verbindungslehrkräfte. Erst wenn auch dadurch keine Lösung herbeigeführt werden kann, wenden sie sich in einem dritten Schritt an die Schulleitung. Bei Problemen besonderer Tragweite ist ein Abweichen von diesen Wegen und ein sofortiges Einschalten der Schulleitung möglich.

Durch dieses Vorgehen bieten Konflikte den Beteiligten nicht nur die Chance, zu Grunde liegende Probleme einvernehmlich zu lösen, sondern aus ihnen durch die Reflexion des eigenen Verhaltens für künftige Situationen zu lernen, die Kommunikation miteinander zu verbessern und die eigene Kooperations- und Kompromissbereitschaft zu erhöhen.

13. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Fehlverhalten soll zunächst mit pädagogischen Maßnahmen begegnet werden. Ordnungsmaßnahmen finden Anwendung, wenn pädagogische Maßnahmen keine Wirkung zeigen, sowie bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

Pädagogische Maßnahmen sollen

- der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens und der Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität dienen
- möglichem Fehlverhalten vorbeugen

Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören

- das Gespräch mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen
- die Ermahnung
- die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung von Fehlverhalten
- die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, Fehlverhalten erkennen zu lassen
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können
- die Androhung von Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in der Schule

- schuldhaft gegen eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstößt
- Anweisungen des Schulleiters, einer Lehrkraft oder einer sonstigen befugten Personen nicht befolgt
- der Schutz von Personen und Sachen diese erfordert

Ordnungsmaßnahmen sind

1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen
2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen
3. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen
4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe
5. vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen
6. Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule
7. Verweisung von der besuchten Schule

Körperliche Züchtigung und andere herabsetzende Maßnahmen sind verboten.